



Sehr geehrte Gartenfreundinnen,
Sehr geehrte Gartenfreunde
Sehr geehrte Gäste und Besucher

für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage gilt im besonderen Maße das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis. Es wird gebeten, folgende **Grundsätze** unserer Gartenordnung, der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) und weiterer Regelungen zu beachten:

01. Die Kleingartenanlage ist Teil des öffentlichen Grüns der Stadt Halle (Saale). Die Regeln der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind einzuhalten.
02. Jeder, der sich in der Gartenanlage aufhält, hat sich so zu verhalten, dass durch ihn nicht andere Personen gestört, belästigt, behindert oder geschädigt werden.
03. Eltern sind ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Ihren Kindern zu jeder Zeit nachzukommen. Ballspielen auf den Gartenwegen ist nicht erlaubt. Für Spiele kann ggf. der Festplatz vor der Geschäftsstelle genutzt werden.
04. Gartenwege können als Radwege genutzt werden. Erlaubt ist die Durchquerung der Gartenanlage oder die Fahrt zu und von einem Kleingarten. Es gilt der Grundsatz der Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme. Fußgängern ist der Vorrang einzuräumen. Ein Befahren der Gartenanlage zur Be- und Entladung und für Dienstleistungen ist in Ausnahmefällen zulässig.
05. **Ruhezeiten sind einzuhalten !**
In der Kleingartenanlage gelten ganzjährig folgende Ruhezeiten:

Montag bis Samstag in der Zeit von	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
	20.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Sonntags und Feiertags	ganztägig

Unzulässiger und nach den Umständen vermeidbarer Lärm, der Nachbarn oder die Allgemeinheit belästigt oder stört, ist zu unterlassen.
06. Haustiere können mit in die Gartenanlage gebracht werden. Je nach Art sind sie angeleint oder in Transportboxen zu führen. Ihr Aufenthaltsort bleibt auf den jeweiligen Einzelgarten beschränkt. Der Tierhalter ist für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit verantwortlich.
07. Freilebende Tiere sind zu dulden. Ihre Fütterung ist verboten. Davon ist die Winterfütterung von Singvögeln ausgenommen.
08. Das Benutzen von Waffen jeder Art innerhalb der Gartenanlage und den Einzelgärten ist verboten.
09. In der Kleingartenanlage ist das Ausüben eines Gewerbes und jeder kommerzielle Handel untersagt.
10. Die Kleingartenanlage ist beim Verlassen zu verschließen. Das sollte von Oktober bis März ab 17.00 Uhr und von April bis September ab 22.00Uhr erfolgen.
In der Gartenanlage erfolgt kein Winterdienst

Der Vorstand